



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0178/2025		Datum: 25.06.2025			
Dezernat 1					
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt			Az.:	
Betreff:					
Kapitalherabsetzung bei der Naturstrom Betriebsgesellschaft Oberhonnefeld mbH (NBO)					
Gremienweg:					
26.06.2025	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt die Unterrichtung über die Kapitalherabsetzung sowie die damit verbundene Anpassung des Gesellschaftsvertrages im Stammkapital zur Kenntnis.

Begründung:

Gegenstand der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb eines Pflanzenölblokheizkraftwerkes in Oberhonnefeld sowie weiteren Blockheizkraftwerken. Die Gesellschaft wurde am 30.03.2006 gegründet.

An der Gesellschaft sind mit folgenden Quoten beteiligt:

- 75 % die Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH, Koblenz, (100%ige Tochter der evm AG)
- 25 % die Süwag Energie AG, Frankfurt am Main.

Der operative Betrieb der Gesellschaft wurde 2008 eingestellt.

Gründe für die Einstellung des Betriebes waren diverse technische Anlaufprobleme:

- Nur 75 % der geplanten Betriebsstunden,
- Verdopplung der Preise für das Pflanzenöl (Motortreibstoff),
- Verschiebung von Pflanzenöllieferungen/Lieferengpässen durch Lieferanten,
- Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen: Ab 2009 dürfen nur noch aus zertifiziertem Anbau stammende Palm- und Sojaölraffinate unter dem Gesichtspunkt „NAWARO“ verwendet werden. Ab 2009 keine ausreichende Versorgung mit zertifiziertem Palm- und Sojaöl zu anlegbaren Preisen mehr sichergestellt und damit keine Planungssicherheit in der Brennstoffbeschaffung.
- Dahingehend, dass sich der Einsatz von Palm- und Sojaöl in BHKW ab 2009 negativ auf die Bonifizierung nachwachsender Rohstoffe (NaWaRo-Bonus) auswirkt (Novelle des Erneuerbare Energien Gesetzes), wurde bereits die Abwicklung des Geschäfts ab Ende 2007 eingeleitet.

Seit der Betriebsbeendigung im Jahr 2008 erfolgten keine geschäftlichen Aktivitäten mehr. Infolge von Anteilsübertragungen an der NBO in den Jahren 2012 und 2013 sind steuerliche Verluste der Gesellschaft nach § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG in der damals geltenden Fassung untergegangen. Der steuerliche Verlustuntergang ist angefochten worden. Die Rechtsfrage, ob § 8c Satz 2 KStG a.F. mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, ist beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az: 2 BvL 19/17). Das Urteil ist maßgeblich für die zukünftige Ausrichtung der Gesellschaft. Da weiterhin nicht absehbar ist, wann mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtsfrage zu rechnen ist, sollen die vorhandenen liquiden Mittel in Höhe von 159.000,00 Euro weitgehend an die

Gesellschafter ausgezahlt werden.

Für NBO bestehen aktuell keine entsprechenden Investitionsmöglichkeiten. Damit die Liquidität der NBO für die nächsten Geschäftsjahre sichergestellt ist, wird vorgeschlagen, von der vorhandenen Liquidität 150.000,00 Euro ausuzahlen. Dies entspricht einer Kapitalherabsetzung von 1.600.000,00 Euro auf 1.450.000,00 Euro. Der evm AG würden daraus somit 112.500,00 Euro zufließen. Nach der Kapitalherabsetzung verbleibt ein positives Eigenkapital von rd. 10.000,00 Euro.

Übersicht Eigenkapital vor und nach der Kapitalherabsetzung

	<u>IST 31.12.2024</u>	<u>HR 31.12.2025</u>
I. Gezeichnetes Kapital:	1.600.000,00 €	1.450.000,00 €
II. Verlustvortrag:	- 1.440.047,54 €	- 1.437.104,57 €
III. Jahresüberschuss:	2.942,97 €	350,00 €
IV. Summe Eigenkapital:	162.895,43 €	13.245,43 €

Gemäß § 58 GmbHG unterliegt die Herabsetzung des Stammkapitals der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Weiter ist gemäß § 53 Abs. 1 GmbHG die erforderliche Änderung in § 3 „Stammkapital“ des Gesellschaftsvertrages der NBO nur durch Beschluss der Gesellschafter möglich.

Gemäß § 88 Abs. 5 GemO haben die zuständigen Organe der Gemeinde insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b GemO genannten Angelegenheiten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu beraten und können darüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinde sind an die Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen im Bereich der Energieversorgung mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Gemeinde die zuständigen Organe der Gemeinde über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten haben. Die zuständigen Organe der Gemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung einen Beschluss über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten herbeiführen. Der Aufsichtsrat der evm findet am 12.06.2025 und die Gesellschafterversammlung der NBO am 18.08.2025 statt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Inhalt der Vorlage.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.